

Bundesrat

Drucksache 472/1/92

05.10.92

EG - AS - G - U - Wi

Empfehlungen der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dreizehnten
Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschrän-
kungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser
gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(92) 195 endg.; Ratsdok. 7231/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Gesundheitsausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der Richtlinie in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen, da hierdurch das in der Bundesrepublik Deutschland durch die auf § 17 Chemikaliengesetz gestützten Verbotsverordnungen erreichte Schutzniveau deutlich gesenkt würde.

...

2. Er bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß bei der gemeinschaftlichen Verabschiedung der Richtlinie nicht von den nationalen Regelungen zugunsten des Abbaus von Handelshemmnissen auf ein niedrigeres Schutzniveau zurückgegangen wird.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß

- die Regelungen der Teerölverordnung,
- die Regelungen der ersten und der bereits 1991 angekündigten zweiten Chloraliphaten-Verordnung und
- die Regelungen der PCP-Verordnung

beibehalten und erforderlichenfalls weiter entwickelt werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß

5. - im Anhang der für die Stoffe der Nummer 32 Buchstaben a bis j festgelegte Massenkonzentrationswert unter Nummer 32.1 Buchstabe i Unterbuchstabe a von 0,05 % auf 0,005 % herabgesetzt wird;

6. - im Anhang in Nummer 32.1 in Satz 1 der Halbsatz "wenn sie ... oder a) und b)" gestrichen wird;

7. - als Ausnahme von Nummer 32.1 Buchstabe i Unterbuchstabe a und in Abweichung von Nummer 32.1 Doppelbuchstabe ii Stoffe und Zubereitungen, die Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von mehr als 50 ppm bis zu höchstens 500 ppm enthalten, nur zur Druckimprägnierung von Bahnschwellen und Leitungsmasten

zuzulassen sind. Einer späteren "Umwidmung" für andere Verwendungen ist zu begegnen;

8. - für die Stoffe mit den Nummern 33 bis 40 ein Grenzwert von 0,01 % statt 0,1 % eingeführt wird und der Schutz des Endverbrauchers besser gewährleistet wird;
9. - im Anhang nach Nummer 39 (1,1-Dichlorethylen) zumindest die Stoffe Tetrachlorethan, 1,2-Dichlorethan und Dichlormethan aufgenommen werden;
10. - die im Anhang unter Nummer 40 für 1,1,1-Trichlorethan genannte Übergangsfrist von fünf auf höchstens zwei Jahre begrenzt wird;
11. - der Stoff PCP nicht als Substitut im Holzschutz- und Textilbereich für Kreosote angesprochen wird, sondern EG-weit einem Verbot unterliegen muß.

B

12. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.